

VEREINSSATZUNG

BERLIN INTERNATIONAL WOMEN'S CLUB e.V. **(nachstehend BIWC genannt)**

ARTIKEL I : NAME, SITZ, VEREINSJAHR, ZWECK

I. 1. Der Verein heißt "Berlin International Women's Club" und ist ein eingetragener Verein.

I.2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

I.3. Das Geschäftsjahr des BIWC ist das Kalenderjahr.

I.4. Ziele des Vereins

4.1 Berlin als Bundeshauptstadt erfordert zunehmend die Integration zureisender und hier ansässiger Ausländer, die Unterstützung brauchen.

Der BIWC, der einen Teil Berlins internationaler Gemeinschaft repräsentiert, verfolgt diese Zielsetzung und verwirklicht dies dadurch, dass er

- seinen Mitgliedern die Eingewöhnung in der Stadt erleichtert;
- durch Schaffung und Unterstützung von kulturellen und sozialen Verbindungen die Integration in Berlin und auch in der Bundesrepublik Deutschland fördert.

Der BIWC verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51-68 AO).

4.2 Zweckverwirklichung

Der Verein verwirklicht diese Ziele durch die Unterstützung und Förderung u.a. folgender Aktivitäten seiner Mitglieder:

- monatliche Treffen zur Förderung der sozialen und vor allem kulturellen Integration der Mitglieder, z.B. auch durch Einladung von Gastrednern zu einigen dieser Treffen;
- Gruppen mit besonderen gemeinsamen Interessen, z.B. solche die historische und kulturelle Aspekte Berlins präsentieren und Konversationsgruppen wie z.B. "German Speakers";
- die Bildung von Nachbarschaftsgruppen mit der Zielsetzung, vor allem neuen Mitgliedern erste Kontakte untereinander zu ermöglichen, sowie das Einleben in der neuen Umgebung zu erleichtern
- sonstige regelmäßige Veranstaltungen nach Bedarf.

4.3 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden. Die Vereinssprache ist Englisch.

4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle offiziellen Funktionen innerhalb des BIWC sind ehrenamtlich. Tätigkeiten, die den gemeinnützigen Zielen widersprechen, sind nicht zulässig.

Artikel II : AKTIVA UND PASSIVA

Eventuelle Gewinne dürfen nur für Zwecke gemäß Vereinssatzung verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus dem Vereinskaptal erhalten. Keine Person darf weder durch Zuwendungen, die nicht mit den Zielen des BIWC übereinstimmen, noch durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen begünstigt werden.

Artikel III : ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- III.1. Die Mitgliedschaft steht allen Frauen, die in Berlin oder benachbarten Gemeinden wohnen, offen.
- III.2. Frauen, die ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben, können ebenfalls die Mitgliedschaft beantragen; es liegt im Ermessen des Vorstandes, dem Antrag stattzugeben.
- III.3. Falls es offensichtlich wird, dass eine Nationalität innerhalb des Vereins 20% der Gesamtmitgliedschaft erreicht hat, was mit den Zielen des Vereins, ein internationaler Verein zu sein, nicht im Einklang steht, kann der Vorstand, um eine wahrhaft internationale Zusammensetzung zu gewährleisten, nach seinem Ermessen eine Warteliste für diese Nationalität einrichten bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine repräsentativere Mitgliederzahl erreicht ist.
- III.4. Der Vorstand hat über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Der Antrag soll den Namen, die Nationalität, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Kontaktdaten und die Originalunterschrift der Antragstellerin enthalten.
 - 4.1 Ein Aufnahmeantrag wird bis zum Eingang des Mitgliedsbeitrags, längstens 30 Tage, auf Wiedervorlage gehalten. Anträge, die während des ersten Halbjahres eingereicht und deren Zahlung bis zu Beginn des 2. Halbjahres, hinausgezögert werden, um den Vorteil des halben Beitrags auszunutzen, werden nicht angenommen.
 - 4.2 Nach dem Stichtag vom 1. Dezember werden keine neuen Mitglieder für das laufende Jahr mehr akzeptiert. Antragstellerinnen, die die volle Mitgliedsgebühr für das kommende Jahr bezahlen, werden Veröffentlichungen erhalten. Wenn die Zahlung für das kommende Jahr vor dem 1. Dezember eingegangen ist, haben diese Antragstellerinnen das Recht an allen Aktivitäten im Dezember teilzunehmen
 - 4.3 Frauen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, können, bevor sie sich dafür entscheiden, an zwei Zusammenkünften, die auch für Nichtmitglieder offen sind, teilnehmen.
- III.5. Außerordentliche Mitglieder
 - 5.1 Mitglieder, die Berlin und Umgebung verlassen, können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder betragen 50% des gültigen Jahresbeitrages, zahlbar zu Beginn des nächsten Vereinsjahres nach Verlassen Berlins. Zusätzliche Portokosten für außerordentliche Mitglieder, die außerhalb Deutschlands leben, können erhoben werden.
 - III 5.2 Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf die Vereinsmitteilungen und können, wenn sie Berlin besuchen, an BIWC-Zusammenkünften teilnehmen.

- 5.3 Nichtmitglieder können unter besonderen Umständen vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5.4 Ehemalige Mitglieder, die nach Verlassen Berlins außerordentliche Mitglieder wurden und später nach Berlin zurückkehren, können sofort Vollmitgliedschaftsstatus erlangen durch Zahlung des Differenzbetrages zwischen außerordentlicher und Vollmitgliedschaft.

ARTIKEL IV: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- IV.1. Mitgliedsbeiträge sind von allen Mitgliedern zu entrichten. Der Jahresbeitrag und seine Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt. Jede Veränderung des Jahresbeitrages muss vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern durch Abstimmung beschlossen werden.
- IV.2. Mitglieder, die Berlin vor dem 30. Juni verlassen, können die Hälfte des Jahresbeitrages zahlen. Dies kann auch für neue Mitglieder gelten. Mitglieder, die dem BIWC nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.
- IV.3. Einem Mitglied, das dem Verein in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitrifft, 50% der Jahresgebühr bezahlt und dann die Mitgliedschaft verfallen läßt, nur um sie im nächsten 2. Halbjahr erneut zu beantragen, wird die Mitgliedschaft verweigert.
- IV.4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31. Dezember an den BIWC zu entrichten. Jede Verlängerung, die nach dem 1. Februar beantragt wird, ist einem Säumniszuschlag unterworfen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- IV.5. Mitglieder des BIWC können ohne Zustimmung des Vorstandes keine Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen.
- IV.6. Jedes Mitglied ist für die finanziellen Verpflichtungen, welches es innerhalb des Vereins übernommen hat, verantwortlich. Dienste, wie z.B. Werbung, die von den Mitgliedern beim Verein beantragt werden, sind mit der vereinbarten Summe zu zahlen, selbst wenn, aus welchen Gründen auch immer, von ihnen nicht Gebrauch gemacht wurde. Sollte den Verpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum nachgekommen sein, kann die Vereinsmitgliedschaft entzogen werden.
- IV.7. Nur diejenigen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, dürfen an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- IV.8. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinszeitschrift " Newsletter" und das Mitgliederverzeichnis zu erhalten.
- IV.9. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, freiwillig für einen Posten zu kandidieren oder andere dafür vorzuschlagen.
- IV.10. Jedes Mitglied kann zu bestimmten Vereinszusammenkünften, zu denen Gäste zugelassen sind, weibliche Gäste einladen, welche nicht notwendigerweise potentielle Vereinsmitglieder sein müssen, oder, wo so angegeben, Gäste beiderlei Geschlechts. Diese bestimmten Vereinszusammenkünfte werden entsprechend angekündigt. Gäste sollten eine zusätzliche Teilnahmegebühr zahlen, deren Höhe von dem Vorstand festgelegt wird. Falls die Plätze begrenzt sind, genießen Mitglieder Vorrang. Teilnahme von Gästen (nicht potentielle Mitglieder) an den monatlichen Treffen obliegen der Zustimmung der Veranstaltungs-Koordinatorin.

- IV.11. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Entscheidungen über Vorhaben des Vereins mitzuwirken, Vorschläge zu unterbreiten, auf Mitgliedertreffen an der Diskussion teilzunehmen und zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch einen Vertreter ist zulässig.
- IV.12. Außerdem dürfen alle Vereinsmitglieder an allen anderen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

ARTIKEL V : VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- V.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er kann nur zum Ende eines jeden Monats erfolgen.
- V.2. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- V.3. Falls die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mehr als 45 Tage in Verzug ist, wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen. Die Zustimmung zur erneuten Mitgliedschaft liegt im Ermessen des Vorstands. Das Mitglied wird diesbezüglich informiert.
- V.4. Falls ein Mitglied den Interessen des Vereins in schuldhafter und schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann es auf Vorschlag und nach zweifacher schriftlicher Abmahnung durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich zu erläutern, bevor über den Ausschluss entschieden wird. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Ein Recht auf Einspruch besteht nicht.

ARTIKEL VI: DIE ORGANE UND VERWALTUNG DES VEREINS

- VI.1. Die Organe des Vereins sind:
- 1.1 Der erweiterte Vorstand
 - 1.2 Die Mitgliederhauptversammlung
 - 1.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung, falls notwendig
- VI.2. Der Vorstand
- 2.1 Der gesamte Vorstand des BIWC besteht aus der jährlich zu wählenden Präsidentin, der Vize-Präsidentin, der Schatzmeisterin, der Sekretärin (Schriftführerin), der Koordinatorin für Veranstaltungen, der Chefredakteurin des Vereins-Newsletters, der Mitgliedersekretärin, dem Public-Relations-Officer, und der Website & IT Koordinatorin.
 - 2.2 Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Schatzmeisterin, die Sekretärin (Schriftführer), die Chefredakteurin des Vereins-Newsletters und die Koordinatorin für Veranstaltungen und sie sind im Vereinsregister eingetragen.
 - 2.3 Der BIWC wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertreten; eines dieser Vorstandsmitglieder muss entweder die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die Schatzmeisterin sein.
 - 2.4 Der Vorstand kann, falls erforderlich, besondere Aufgaben übernehmen und/oder Personen oder Komitees benennen, die gegenüber dem Vorstand verantwortlich sind.

VI.3. Zuständigkeiten des Vorstandes

- 3.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht satzungsgemäß einer anderen Zuständigkeit innerhalb des Vereins zugeordnet sind. Vor allem ist der Vorstand zuständig für:
 - 3.1.1 Vorbereiten der Mitgliederhauptversammlung und Erstellen der Tagesordnung
 - 3.1.2 Einberufen einer Mitgliederhauptversammlung
 - 3.1.3 Ausführen der Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung
 - 3.1.4 Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts
 - 3.1.5 Erarbeiten und Überarbeiten der Verfahrensregeln des Vereins.
 - 3.1.6 Abschließen und Kündigung von Verträgen
 - 3.1.7 Entscheidungsfindung bezüglich Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.1.8 Geschäftsführung des Vereins
 - 3.1.9 Ernennen eines Nominierungskomitees, das verantwortlich ist für die Auswahl von Kandidatinnen für den Vorstand und mindestens zwei (2) Kassenprüferinnen für die Wahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung und für die Besetzung von Nichtvorstandspositionen, einschließlich aber nicht begrenzt auf die Vizesekretärin, die Vizeschatzmeisterin und die Vizekoordinatorin für Veranstaltungen.
 - 3.1.10 Ernennen eines Haushaltsausschusses.
- 3.2 Im Falle außerordentlicher Rechtsgeschäfte muss der Vorstand das Einverständnis oder die Genehmigung der Mitglieder einholen.

VI.4. Amtszeit des Vorstandes und Festsetzung der Verantwortlichkeiten

- 4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur vollberechtigte Vereinsmitglieder können gewählt werden. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurücktreten, kann der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit ernennen.
Wenn ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen seine offiziellen Pflichten nicht mehr erfüllen kann, muss eine schriftliche Rücktrittserklärung eingereicht werden. Jede Rücktrittserklärung soll schriftlich an die BIWC Präsidentin gerichtet werden.
 - 4.1.1 Kein gewähltes Vorstandsmitglied darf für mehr als drei (3) aufeinander folgende Jahre im Amt bleiben. Dies gilt auch für Mitglieder, die vom Nominierungsausschuß für Nichtvorstandspositionen ausgewählt wurden.

IV 4.2 Hauptverantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder:

- 4.2.1 Außer wenn es in der Satzung anders vorgesehen ist, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam verantwortlich für alle Stellungnahmen des Vorstands und deren Auswirkungen. Angesichts des Vorangehenden müssen alle Vorstandsmitglieder alle wichtigen, sich auf den Verein beziehenden, Probleme diskutieren und über sie abstimmen, bevor etwas unternommen werden kann.
- 4.2.2 Die Präsidentin führt den Vorsitz bei allen Zusammenkünften, koordiniert die Vereinsziele und ist Sprecherin des Vorstandes.
- 4.2.3 Die Vizepräsidentin übernimmt die Verantwortlichkeiten der Präsidentin, falls diese nicht anwesend ist.
- 4.2.4 Die Sekretärin führt bei allen Vorstandssitzungen und den Mitgliederhauptversammlungen Protokoll.
- 4.2.5 Die Schatzmeisterin berichtet bei den monatlichen Vorstandssitzungen über den Stand der Finanzen des Vereins und über Anfragen eines Vereinsmitglieds oder Vorstandsmitglieds. Bei der Mitgliederhauptversammlung gem. Abs. 4.5.1 legt sie den Jahresabschlußbericht und den Haushaltsplan vor und gibt die Spendenbescheinigungen aus, falls erforderlich.
- 4.2.6 Die Koordinatorin für Veranstaltungen organisiert und/oder leitet alle gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 4.2.7 Die Mitgliedersekretärin ist verantwortlich für die Erfassung der Mitglieder, die Zusammenstellung der Mitgliederlisten und die Verteilung des Mitgliederverzeichnisses.
- 4.2.8 Die Chefredakteurin des Vereins-Newsletters koordiniert und leitet die Herstellung des Vereins-Newsletters und das Vereins-Newsletterteam. In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Vorstands ist sie verantwortlich für den rechtlichen Inhalt des Vereins-Newsletters. Alle anderen Vorstandsmitglieder arbeiten mit ihr zusammen und lassen ihr die erforderlichen Informationen zur Veröffentlichung im Vereins-Newsletter zukommen.
- 4.2.9 Der Public-Relations-Officer führt die Öffentlichkeitsarbeit im Namen des BIWC durch.
- 4.2.10 Die Website & IT Koordinatorin leitet das Web Team und recherchiert IT-Lösungen für den Verein. In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Vorstands ist sie verantwortlich für den legalen Inhalt der BIWC-Website.

VI 4.3 Beschlüsse des Vorstandes

- 4.3.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den allgemeinen Vorstandssitzungen, welche schriftlich, per E-Mail oder telefonisch durch die Präsidentin, im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vizepräsidentin, einberufen werden. Verlangen

Vorgänge rasche Erledigung, muss eine Benachrichtigung innerhalb von 3 Tagen erfolgen, außer im Falle eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstands über eine kürzere Benachrichtigungszeit. Der Vorstand kann einen Beschluss fassen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet über einen Beschluss. Im Falle von Stimmgleichheit hat die Vorsitzende der Vorstandssitzung die entscheidende Stimme. Die Präsidentin sitzt der Vorstandssitzung vor, im Falle ihrer Abwesenheit führt die Vizepräsidentin den Vorsitz. Zum Nachweis ist das Protokoll der Vorstandssitzung in das Protokollbuch abzuheften und durch die Sekretärin und die Vorsitzende zu unterzeichnen. Der Bericht soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden und Entschuldigten, die getroffenen Beschlüsse und das Stimmenergebnis beinhalten. Das Protokoll wird von der Sekretärin geführt.

4.3.2 Eine Beschlussfassung des Vorstands kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu der Angelegenheit der Beschlussfassung erklären.

4.3.3 Keine Person darf mehr als eine Vorstandsposition in einer Wahlperiode übernehmen.

VI 4.4 Mitgliederhauptversammlungen

4.4.1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederhauptversammlung eine Stimme.

4.4.2 Die Mitgliederhauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- i. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Billigung des testierten Jahresabschlusses des Vorstandes, und Entlastung des Vorstandes;
- ii. Ausgaben von mehr als €500 über den genehmigten Haushalt hinaus;
- iii. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen;
- iv. Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins.

VI 4.5 Einberufung der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung

4.5.1 Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Unter Angabe der Tagesordnung beruft der Vorstand die Mitgliederhauptversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem geplanten Datum der Versammlung ein. Die Frist beginnt am Tag nach dem Postversand des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als beim Mitglied eingegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift versandt wurde. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

4.5.2 Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung Erweiterungen der Tagesordnung beantragen. Die Erweiterungen müssen von der Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung verkündet werden. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über Erweiterungen der Tagesordnung, die während der Sitzung vorgebracht werden.

VI 4.6 Einberufung außerordentlicher Mitgliederhauptversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist oder wenn ein Zehntel (1/10) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

VI 4.7 Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlungen

- 4.7.1 Den Vorsitz der Mitgliederhauptversammlungen führt die Präsidentin, im Falle ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin, und im Falle ihrer Abwesenheit die Schatzmeisterin. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, benennen die anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende für die Versammlung. Bei Wahlen kann die Funktion der Versammlungsvorsitzenden auf ein Mitglied des Nominierungsausschusses für die Dauer der Abstimmung und die vorangehende Debatte übertragen werden.
- 4.7.2 Die Mitgliederhauptversammlungen sind befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlussvorlagen müssen mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung in schriftlicher Form veröffentlicht werden. Die Beschlussvorlagen müssen von der Mehrheit der Wahlberechtigten gebilligt werden.
- 4.7.3 Im Allgemeinen fasst die Mitgliederhauptversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Um jedoch die Vereinssatzung zu ändern oder aufzuheben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.7.4 Jede, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimme bei einer Wahl erhält, ist gewählt. Sollte niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen, welche die Mehrheit der Stimmen erhielten. Diejenige, die dann die Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Die Vorsitzende zieht im Falle von Stimmgleichheit das Los, um zu einer endgültigen Entscheidung zu kommen.
- 4.7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Vorsitzende unterschreibt das Protokoll und sorgt für deren Umsetzung.

VI 4.8 Wahlen

- 4.8.1 Wahlen werden bei der jährlichen Mitgliederhauptversammlung gem. Abs. 4.5.1 abgehalten, oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wird.
- 4.8.2 Bei Wahlen während der Mitgliederhauptversammlung werden die Kandidatinnen vom Nominierungsausschuss präsentiert und es werden mündliche Nominierungen durch die anwesenden Mitglieder erbeten.
- 4.8.3 Die Art der Wahl wird durch die Vorsitzende festgelegt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Form, sofern ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 4.8.4 Jedes Mitglied, das an den Wahlen nicht teilnehmen kann, hat das Recht per Post oder durch die Stimme einer Bevollmächtigten zu wählen.

VI 4.9 Auflösung des Vereins

4.9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültigen Stimmen der Anwesenden bei einer Mitgliederversammlung die Entscheidung unterstützt.

4.9.2 Falls nicht anders bei einer Mitgliederversammlung beschlossen, handeln die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin zusammen als verantwortliche Liquidatoren.

4.9.3 Soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, fällt bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sein Vermögen, nach Bezahlung oder Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die Hestia e.V. (Frauenhaus), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

VI 4.10 Die oben genannten Bestimmungen werden im Falle der Auflösung des Vereins, aus irgendeinem anderen Grund oder aufgrund der Entbindung von seiner Haftung wirksam.

VI 4.11 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen zur Klarstellung der Satzung gegenüber dem Vereinsregister und den Finanzbehörden zu erklären für den Fall, dass diese die Satzung beanstanden sollten.

Diese Fassung, beschlossen auf der Mitgliederhauptversammlung am 25. März 2013, ersetzt die Fassung von 1997.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

aus dem Amt scheidend

neu gewählt 2013

Präsidentin _____

Vize-Präsidentin _____

Schatzmeisterin _____

Sekretärin
(Schriftführerin) _____

Chefredakteurin des
Vereins-Newsletter _____

Koordinatorin für
Veranstaltungen _____